

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|----|---------|-----------|-----|
| 1. | 14/3750 | Bausachen | WM |
| 2. | 14/3586 | Verkehr | UVM |
| 3. | 14/4498 | Bausachen | WM |

1. Petition 14/3750 betr. Bausache – Nutzungsänderung im Außenbereich –

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die wiederholte Ablehnung ihres Bauantrags auf Nutzungsänderung des genehmigten Hobby- und Verpflegungsraums in eine Vesperstube im Außenbereich.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Am 12. Mai 2003 wurde den Petenten die Baugenehmigung für die Einrichtung eines auf maximal 8 Gäste beschränkten Beherbergungsbetriebs (für übernachtende Wanderreiter), den Abbruch der bestehenden Außenboxen, die Errichtung eines Anbaus mit Verpflegungsraum für Hausgäste und Hobbyraum im Erdgeschoss (EG) und eines Zimmers mit Balkon im Dachgeschoss (DG), den Umbau des Nebengebäudes sowie den Einbau eines Matratzenlagers auf der Gemarkung H., Ka. 2, erteilt.

Entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 403 der Baugenehmigung vom 12. Mai 2003 umfasst die Genehmigung nur die Bewirtung der Hausgäste. Dagegen ist die Abgabe von Speisen und Getränken an weitere Gäste, wie z.B. Wanderreiter oder Pferdebesitzer (Einsteller) nicht zulässig. Hierzu wäre eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Mit den Bauanträgen vom 12. Juni 2006 und 5. September 2008 beantragten die Petenten die Nutzungsänderung des Hobby- und Verpflegungsraumes in eine Vesperstube mit Garderoben- und Thekenbereich. Nach den Bauvorlagen – Plänen – sollen der bisher genehmigte Verpflegungsraum für 8 Personen und der Hobbyraum als Vesperstube für ca. 32 Personen, der bisher als Windfang und Abstellraum genutzte Bereich als Theke und die bisherige Teeküche für die Speisenzubereitung genutzt werden. Das Vorhaben soll im Außenbereich und innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebiets He. verwirklicht werden.

Mit den Entscheidungen vom 19. Januar 2007 und vom 3. November 2008 hat das Landratsamt K. die Anträge auf Nutzungsänderung abgelehnt. Der Widerspruch der Petenten gegen die ablehnende Entscheidung vom 3. November 2008 wurde am 25. April 2009 vom Regierungspräsidium zurückgewiesen. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Vor der Entscheidung des Regierungspräsidiums über den Widerspruch gegen die baurechtliche Entscheidung vom 3. November 2008 fand am 20. April 2009 eine Ortsbesichtigung auf dem Baugrundstück mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamtes K., der Gemeinde H., den Nachbarn und den Petenten statt. Bei der Ortsbesichtigung wurde den Petenten die Sach- und Rechtslage eingehend dargelegt. Sie wurden darüber informiert, dass die beantragte Erweiterung des genehmigten Hobby- und Verpflegungsraumes für einen anderen Personenkreis als die im Baubescheid vom 12. Mai 2003 festgelegten maximal 8 Hausgäste, einer Nutzungsänderung in eine öffentliche Gaststätte entspreche. Eine derartige

Nutzung widerspreche den bauplanungs- und naturschutzrechtlichen Vorschriften.

III. Ortstermin durch eine Kommission des Petitionsausschusses

Im Rahmen eines Ortstermins durch eine Kommission des Petitionsausschusses wurde die Sach- und Rechtslage mit allen Beteiligten ausführlich erörtert und das umstrittene Vorhaben in Augenschein genommen.

Die Kommission vertrat übereinstimmend die Auffassung, dass mit der geplanten Umnutzung der Gaststätte sich am äußeren Erscheinungsbild des Gebäudes nichts ändere. Die Nutzungsänderung erfolge im Bestand. Auch die Parkplatzfrage erscheine lösbar. Im vorliegenden Fall seien die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Umnutzung relativ gering. Wasser- und Abwasseranschluss sowie die nötige Infrastruktur seien vorhanden. Bis auf eine Engstelle gebe es darüber hinaus auf dem bestehenden Zufahrtsweg kein Problem. Auch das zusätzliche Straßenverkehrsaufkommen durch Lieferfahrzeuge sowie an- und abfahrende Besucher und die damit einhergehende Lärmbelästigung habe sie nicht in dem befürchteten Maße zu erwarten bzw. ihnen könnten durch entsprechende Auflagen begegnet werden. Den Betreibern des Reiterhofs müsse ein Kompliment für das propre Aussehen ihres Betriebs gemacht werden. Dies sei nicht überall so.

Es sollte daher, auch im Interesse der Stärkung des ländlichen Raums, eine Kompromisslösung angestrebt werden, die mit allen berechtigten Interessen im Einklang steht.

Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums schlug daraufhin vor, alle aufgeworfenen Fragen wie z.B. die Problematik des Zufahrtswegs im Rahmen eines neuen, durch die Petenten eingereichten Bauantrags aufzuarbeiten. Der Nachbar solle in das Rechtsmittelverfahren eingebunden werden. Das Landratsamt möge über das Regierungspräsidium den beteiligten Ministerien erneut berichten, insbesondere auch über die Auswirkung der Nutzung auf die Nachbarschaft. Hinsichtlich der Nutzungszeiten sowie der Außenbewirtschaftung (Terrasse) seien wahrscheinlich Auflagen notwendig. Darüber hinaus müsse der privilegierte Betrieb als Hauptbetrieb erhalten bleiben und sich wirtschaftlich rechnen. Sonst sei eine Zulassung der Nutzungsänderung rechtlich schwierig.

Die Rechtsanwältin der Petenten sagte zu, den Pferdebetrieb auf jeden Fall zu erhalten. Die Gaststätte solle nicht zum hauptsächlichen Betrieb werden.

IV. Ergebnis

Das Wirtschaftsministerium hat dem Petitionsausschuss inzwischen in seiner ergänzenden Stellungnahme zu der Petition mitgeteilt, dass das Landratsamt den Entwurf der von den Petenten begehrten Baugenehmigung für die Nutzungsänderung des bisher genehmigten Hobbyraums zusammen mit dem Verpflegungsraum in eine Vesperstube, den Anbau eines Windfangs mit Behinderten-WC und Terrasse sowie

die Herstellung von 23 Pkw-Stellplätzen als Gästeparkplatz und von 3 Pkw-Stellplätzen am Gebäude als Privatparkfläche auf dem Grundstück Flst.-Nr. 14954 in der Gemeinde H. vorgelegt habe.

Nach dem Entwurf der Baugenehmigung sollen die gegen das Bauvorhaben vorgebrachten Einwendungen der Angrenzer St. zurückgewiesen werden. Den Angrenzern steht dann der Verwaltungsrechtsweg offen.

Mit der Erteilung der Baugenehmigung für die öffentliche Vesperstube wird der Petition abgeholfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr mit der Erteilung der Baugenehmigung für die öffentliche Vesperstube abgeholfen wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpfer

2. Petition 14/3586 betr. Überprüfung der Förderfähigkeit des Vorhabens „Kombilösung Karlsruhe“

Gegenstand der Petition:

Die Petenten fordern, die Rahmenvereinbarung des Landes mit der Stadt Karlsruhe vom 3. Juli 2007 sowie die Finanzierungsvereinbarung zwischen Land und Stadt Karlsruhe vom 22./23. Dezember 2008 zur Finanzierung des Landesanteils an der Förderung der „Kombi-Lösung“ zu widerrufen bzw. für ungültig zu erklären. Sie fordern eine unabhängige Überprüfung der Förderfähigkeit und ggf. eine neue Entscheidung über die Zuwendung.

Sachverhalt:

In den 80er-Jahren wurde die Karlsruher Straßenbahn systematisch auf ein Stadtbahnsystem umgestellt und vorwiegend durch neue Außenstrecken ergänzt. Dies führte zu Engpässen in der zentralen Achse der Karlsruher Innenstadt. Folgerichtig beschloss der Karlsruher Gemeinderat im Jahr 1992 den Bau einer zweiten Ost-West-Achse in Form eines Tunnels unter der Kaiserstraße, vom Durlacher Tor zum Mühlburger Tor mit drei Süd-Abzweigungen. Die Kosten waren mit ca. 200 Mio. € veranschlagt.

Vorgesehen war, tagsüber alle regionalen Stadtbahnen durch den Tunnel und die Straßenbahnen weiterhin oberirdisch verkehren zu lassen. Am Abend sollte der Tunnel geschlossen werden und aufgrund des dünneren Fahrplans alle Züge oberirdisch verkehren; damit sollten Sicherheitsbedenken ausgeschlossen werden. Das Projekt wurde im Mai 1996 vom Gemeinderat beschlossen, Tunnelgegner erreichten einen Bürgerentscheid, mit dessen Ergebnis das Projekt abgelehnt wurde.

Alternativplanungen während der Folgejahre mit einer lediglich ergänzenden oberirdischen Straßenbahnstrecke in der Kriegstraße scheiterten am fehlenden Nutzen, sodass weitere Alternativen gesucht wurden. Diese mündeten schließlich im Jahr 2002 in einer neuen Variante, der „Kombi-Lösung“. Sie sieht einen Ost-West-Tunnel unterhalb der Kaiserstraße zwischen Durlacher Tor und Mühlburger Tor mit Südabzweig am Marktplatz vor, während die Kaiserstraße zwischen Kronenplatz und Europaplatz schienenfrei bleibt und zur Flaniermeile umgestaltet werden soll. Parallel dazu soll in der Kriegstraße eine zusätzliche neue Straßenbahnstrecke erstellt werden, die den zentralen Ost-West-Engpass beseitigen soll. Die Kosten für dieses Gesamtpaket wurden mit ca. 500 Mio. € ermittelt.

Auch zu dieser „Kombi-Lösung“ wurde im Jahr 2002 ein Bürgerentscheid durchgeführt. Die Karlsruher Bürgerinnen und Bürger haben der „Kombi-Lösung“ mit einer deutlichen Mehrheit zugestimmt. Das Vorhaben wurde daraufhin erneut vom Land beim Bund zum GVFG-Bundesprogramm angemeldet und vom Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in der Kategorie C (bedingte Aufnahme des Vorhabens) aufgenommen. Voraussetzung für die Anmeldung eines Vorhabens des Öffentlichen Personennahverkehrs zum GVFG-Bundesprogramm ist, dass die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens über 51,13 Mio. € liegen. Dies ist bei der Maßnahme „Kombi-Lösung Karlsruhe“ der Fall. Dadurch kann der Bund Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs mit bis zu 60 v. H. fördern. Das Land ergänzt diese Förderung auf eine Gesamtförderung von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Nach dem positiven Bürgerentscheid vom 22. September 2002 zum Verkehrsprojekt „Kombi-Lösung Karlsruhe“ wurde im Anschluss daran die detaillierte Infrastrukturplanung und die Ermittlung der zugehörigen Investitionskosten aufgenommen. Diese Unterlagen dienten als Grundlage für die Standardisierte Bewertung sowie für den parallel erstellten GVFG-Antrag. Beide Untersuchungen wurden Ende 2004 fertiggestellt und dem damals zuständigen Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg zur Prüfung und Genehmigung übergeben.

Die Bewertung nach der Standardisierten Bewertung ergab einen Nutzen-Kosten-Indikator von 1,186 bei konservativen Annahmen und erfüllt daher die Voraussetzung für eine Förderung.

Der GVFG-Antrag wurde von der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) im Auftrag des und in Abstimmung mit dem damals zuständigen UVM in fachtechnischer Hinsicht geprüft. Die Prüfung kam gemäß dem Prüfvermerk vom 1. August 2008 zu dem Ergebnis, dass die Förderfähigkeit nach § 3 GVFG erfüllt ist. Der Prüfbericht schließt mit Gesamtkosten in Höhe 495,4 Mio. € und zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 436,5 Mio. € ab. Der Prüfbericht wurde dem BMVBS zusammen mit dem Antrag zur Aufnahme in Kategorie A des GVFG-Bundesprogramms übersandt. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 hat das BMVBS die Aufnahme des Teilprojekts „Stadtbahntunnel Kaiserstraße mit Süd-

abzweig Ettlinger Straße“ mit zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 296,3 Mio. € in die Kategorie A erklärt. Das Teilprojekt „Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunnel“ wurde zunächst mit zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 133,3 Mio. € in Kategorie B aufgenommen.

Die im GVFG-Antrag vom 30. November 2004 ermittelten voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von ca. 500 Mio. Euro wurden von den Zuwendungsgebern im Ergebnis der fachtechnischen Prüfung als angemessen angesehen.

Am 3. Juli 2007 wurde eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe zur Realisierung der „Kombi-Lösung Karlsruhe“ unterzeichnet. Darin stellte das Land in Aussicht, zur Sicherstellung der Finanzierung ausgehend von den bis dahin bekannten Gesamtkosten in Höhe von rd. 500 Mio. € den Landesanteil (20%) in Höhe von 100,8 Mio. € ab dem Jahr 2010 in 12 Jahresraten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen. Die für weitere Schritte erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung wurde im Staatshaushaltsplan 2007 als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtungsermächtigung ist Grundlage für den am 22./23. Dezember 2008 abgeschlossenen Finanzierungsvertrag. Der Vertrag legt u. a. fest, dass der Landesanteil von 100,8 Mio. € in zwölf Jahresraten zu 8,4 Mio. € zum 30. Juni jeden Jahres, beginnend ab dem Jahr 2010, ausbezahlt wird. Außerdem legt der Vertrag bereits in der Präambel fest, dass die Finanzierung eine Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage der derzeitigen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen darstellt. Für den Fall von Kostensteigerungen während der Durchführung des Vorhabens sieht die Finanzierungsvereinbarung vor, dass das Land im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Entflechtungsgesetz und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die unabdingbaren Mehrkosten fördert.

Nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung und Aufnahme der Hauptteile des Vorhabens in das GVFG-Bundesprogramm Kategorie A hat das Innenministerium mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 einen Zuwendungsbescheid über 177,8 Mio. € (60% aus 296,3 Mio. €) erlassen.

Im Februar 2009 wurde das Vorhaben mit der Baufreimachung begonnen.

Rechtliche Würdigung:

Zur Forderung nach einer unabhängigen Überprüfung der Förderfähigkeit des Vorhabens wird festgestellt:

Die gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zu einem Investitionsvorhaben im ÖPNV nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz bzw. dessen Nachfolgeregelungen ist u. a., dass das Vorhaben „bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist“. Der Zuwendungsgeber entspricht dieser gesetzlichen Vorgabe mit einem zweistufigen Prüfungsverfahren: Durch eine gesamt-

wirtschaftlich geprägte Nutzen-Kosten-Untersuchung des geplanten Vorhabens und durch die Überprüfung der Angemessenheit der Planung und der zu deren Umsetzung voraussichtlich erforderlichen Kosten.

Wegen der gesamtwirtschaftlichen und -gesellschaftlichen Bedeutung des ÖPNV liegt es nahe, dass Vorhaben wie die „Kombi-Lösung“ nicht nur nach technischen Kriterien und unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten des betroffenen Verkehrsunternehmens beurteilt werden können, sondern dazu auch die Vor- und Nachteile für die Fahrgäste sowie der Nutzen und ggf. auch der Schaden für die Allgemeinheit und die Umwelt einzubeziehen sind. Diese Aspekte werden durch Nutzen-Kosten-Untersuchungen des Vorhabens berücksichtigt, die wegen der Vergleichbarkeit mit anderen zu fördernden ÖPNV-Vorhaben nach einem standardisierten Verfahren, der sogenannten „Standardisierten Bewertung“ durchgeführt werden. Es ist vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für Zuwendungen zu Vorhaben mit zuwendungsfähigen Infrastrukturinvestitionskosten von mehr als 25 Mio. € zwingend vorgeschrieben.

Da der Bau einer großen Anlage für den ÖPNV in der Regel eine zeit- und kostenintensive Planungs- und Verwaltungsaufgabe darstellt, erfolgen diese Nutzen-Kosten-Untersuchungen in einem möglichst frühen Stadium der Planung. Damit erhalten die Beteiligten Klarheit über den Nutzen der Investition, aber auch die Rechtfertigung für die Bereitstellung weiterer Finanzmittel für Detailplanungen und die erforderlichen Verwaltungsverfahren.

Nach dem positiven Bürgerentscheid der Karlsruher Bevölkerung vom 22. September 2002 zum Verkehrsprojekt „Kombi-Lösung Karlsruhe“ wurden von der Stadt Karlsruhe die Infrastrukturplanung aufgenommen und die voraussichtlichen Investitionskosten ermittelt. Mit diesen Daten und Unterlagen wurde dann das standardisierte Bewertungsverfahren durchgeführt. Die Zuwendungsgeber Bund und Land waren in das Verfahren eingebunden, alle Verfahrensansätze und -schritte wurden mit ihnen abgestimmt. Durch die standardisierte Vorgehensweise ist eine objektive Durchleuchtung des Vorhabens erfolgt.

Neben dem Verfahren sehen die Petenten auch bei der Höhe der veranschlagten Investitionskosten für die „Kombi-Lösung“ Mängel. Sie sehen diese als zu gering an und ziehen damit die Förderfähigkeit des Vorhabens in Zweifel. Hier ist zunächst festzuhalten, dass die Investitionskosten nur ein, wenn auch sehr wichtiger Bestandteil der Eingangsgrößen in eine gesamtwirtschaftliche Bewertung sind. Es ist nicht strittig, dass zu einem frühen Zeitpunkt der Planung die erforderlichen Investitionskosten selten „punktgenau“ vorliegen. Hier sind u. a. noch die Auswirkungen des Planfeststellungsverfahrens offen. Andererseits stehen die tatsächlich anfallenden Kosten eines Vorhabens aber selbst nach Vergabe der Bauleistungen und Baubeginn noch nicht abschließend fest. Sie sind auch dann noch externen Einflüssen ausgesetzt. Daher wird versucht, dies in der Bewertung über konservative Annahmen auszugleichen.

Die Komplexität und der Umfang der meisten ÖPNV-Vorhaben zeigen, dass die Ermittlung der voraussichtlich anfallenden Kosten eines Vorhabens eine anspruchsvolle Aufgabe für den Antragsteller ist, die Spezialwissen voraussetzt. Der Antragsteller bedient sich deshalb dazu in der Regel leistungsfähiger Ingenieurbüros. Dies war auch bei der „Kombi-Lösung“ der Fall. Um Risiken zu reduzieren, wurde die Kostenberechnung von weiteren Büros überprüft.

In Bezug auf das Ergebnis der Bewertung ist zu beachten, dass auch andere Einflussgrößen, wie z. B. die prognostizierte Entwicklung des ÖPNV, nicht statisch und zwangsläufig Veränderungen ausgesetzt sind. Sie könnten Kostensteigerungen entgegenwirken. So hat sich z. B. gerade in Karlsruhe die ÖPNV-Nachfrage unerwartet dynamisch entwickelt.

Die standardisierte Bewertung der Kombi-Lösung wurde 2004 fertiggestellt. Der Nutzen-Kosten-Indikator von 1,186 ließ einen ausreichenden gesamtwirtschaftlichen Nutzen des Vorhabens erwarten. Damit ist die Förderung grundsätzlich möglich.

Neben der standardisierten Bewertung erarbeitete der Antragsteller auch die Zuwendungsanträge, die dem Zuwendungsgeber Land vorzulegen sind. Die Prüfung dieser Anträge und die daraus resultierende Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten beziehen sich auf die Plausibilität, Logik, Vertretbarkeit und Angemessenheit der Planung und deren Kosten. Dabei ist gleichzeitig der schmale Grat zwischen der Vermeidung gesetzeswidriger Großzügigkeit und kleinlicher Detailgenauigkeit auszuloten, ohne den Ermessensspielraum der Planer zu sehr einzuschränken.

Es ist nicht erkennbar, wie eine sogenannte „unabhängige Überprüfung“ dem Anspruch einer sachgerechten Beurteilung der Förderwürdigkeit eines ÖPNV-Vorhabens eher gerecht werden könnte, als dies durch die beschriebene mehrstufige Arbeit der dafür vorgesehenen staatlichen Stellen möglich ist. Denn auch das Prüfergebnis einer anderen Institution ist eine subjektive Einschätzung des Sachverhalts.

Die Forderung nach einer „unabhängigen“ Überprüfung – durch wen auch immer – lässt sich auch nicht durch die „Infragestellung“ der Kosten der „Kombi-Lösung“ durch die Petenten rechtfertigen.

Zwar könnten sich nach Auskunft der Antragsteller die Gesamtkosten (netto) des Vorhabens von bislang ca. 495 Mio. € (lt. geprüftem Kostenvoranschlag Stand 25. Juni 2008) auf voraussichtlich ca. 588 Mio. € (lt. Kostenfortschreibung Stand 17. Dezember 2008) erhöhen (die Kostenerhöhungen werden mit Preissteigerungen sowie Mehrkosten in Höhe von ca. 22 Mio. € aufgrund von planrechtlichen Auflagen begründet); eine förmliche Änderungsmitteilung zu Kostenerhöhungen bzw. ein förderrechtlich maßgebender Erhöhungsantrag wurde dem Zuwendungsgeber jedoch bislang nicht vorgelegt. Dies ist im gegenwärtigen wirtschaftlichen Umfeld auch fragwürdig, da die Bauwirtschaft derzeit wieder eher zu Preiszugeständnissen neigen dürfte. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheinen Kostenschätzungen jedenfalls spekulativ.

Für den Zuwendungsgeber Land gilt nach wie vor der mit Stand vom 25. Juni 2008 abschließend geprüfte Kostenvoranschlag des Gesamtvorhabens. Sollten tatsächlich höhere Angebotspreise z. B. aufgrund einer ungünstigen Marktsituation festzustellen sein, müsste die Mehrkostensituation des Vorhabens ohnedies zuerst aktuell erfasst und hinsichtlich der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Förderfähigkeit neu bewertet werden. Die Befürchtungen der Petenten, dass die Gesamtkosten des Vorhabens von 495 Mio. € bzw. 588 Mio. € auf über 1 Milliarde € steigen könnten, entbehren jeglicher Grundlage.

Zur Förderung des Vorhabens wird Folgendes angemerkt:

Die endgültige Projektanmeldung ist erst im Jahr 2002 nach dem erfolgreichen Bürgerentscheid erfolgt.

Da die „Kombi-Lösung“ für die Zukunftsfähigkeit der Karlsruher Innenstadt ein wichtiges Infrastrukturvorhaben darstellt, wurde neben der Finanzierung des Vorhabens im Rahmen von Zuwendungen auch alternativ die Gesamtfinanzierung des Projekts als „PPP-Projekt“ geprüft. Diese Alternative wurde allerdings wegen ihrer unzureichenden wirtschaftlichen Tragfähigkeit nicht weiterverfolgt.

Die Landesregierung hat sich im Juli 2007 entschlossen, die Komplementärfinanzierung des Landes unter klar definierten Bedingungen in Aussicht zu stellen, um das Projekt „Kombi-Lösung Karlsruhe“ voranzubringen. Grundlage der Überlegungen zum Abschluss der Absichtserklärung in Form einer Rahmenvereinbarung waren die angenommenen Gesamtkosten des Projekts in Höhe von rd. 500 Mio. €. Bei Projekten nach dem GVFG-Bundesprogramm übernimmt das Land einen Anteil von 20 v. H. im Rahmen der Komplementär-Finanzierung. Die vorgesehene Zuwendung in Höhe von 100,8 Mio. € stellt grundsätzlich eine Festbetragsfinanzierung dar, wie sie vom Landesrechnungshof immer wieder gerade bei Prüfungen von Fördervorhaben im Öffentlichen Personennahverkehr angeregt worden ist. Durch Festbetragsförderungen können die Risiken für den Landeshaushalt in Grenzen gehalten werden.

Der Landtag Baden-Württemberg hat den vom Land in der Rahmenvereinbarung in Aussicht gestellten Förderbetrag im Staatshaushaltsplan 2007 als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung gestellt, die ins Jahr 2008 übertragen wurde. Aufgrund dieser Verpflichtungsermächtigung wurde im Dezember 2008 die rechtlich verbindliche Finanzierungsvereinbarung zwischen Land und Stadt Karlsruhe abgeschlossen. Die Rahmenvereinbarung von 2007 ist als Absichtserklärung zu werten, erst durch die Finanzierungsvereinbarung hat sich das Land vertraglich zur Förderung des Landesanteils an der „Kombi-Lösung Karlsruhe“ verpflichtet.

In der Rahmenvereinbarung vom 3. Juli 2007 wurde vereinbart, dass diese Summe ab dem Jahr 2010 in 12 Jahresraten ausbezahlt wird. In der Finanzierungsvereinbarung ist festgehalten, dass dies jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres geschieht. Damit ist die kontinuierliche Auszahlung der Landesförderung ge-

währleistet. Es ist bei der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben nicht außergewöhnlich, wenn der Aufgabenträger in die Vorfinanzierung eintreten muss, weil die Fördermittel nicht nach Baufortschritt zur Verfügung stehen. Mit der regelmäßigen Auszahlung gleichbleibender Beträge besteht für den Aufgabenträger Planungssicherheit.

In der Finanzierungsvereinbarung wird in der Präambel geregelt, wie mit Mehrkosten zu verfahren ist. Darin heißt es: „Für den Fall von Kostensteigerungen während der Durchführung des Vorhabens wird das Land im Rahmen der dann zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Entflechtungsgesetz oder einer landesrechtlichen Nachfolgeregelung und im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten die unabdingbaren Mehrkosten entsprechend fördern.“ Damit stellt das Land in Aussicht, dass es bereit ist, sich an unabdingbaren zuwendungsfähigen Mehrkosten im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Regelungen zu beteiligen.

Das Innenministerium Baden-Württemberg wurde vom Vorhabensträger bisher nicht förmlich über Kostenerhöhungen unterrichtet. Dies mag an der Unsicherheit über die tatsächliche Kostenentwicklung liegen. Die genannten Kostenerhöhungen – und damit die gesamte Kostenschätzung – können nur eine Momentaufnahme darstellen, in der sich z. B. die jüngsten, in 2009 veränderten konjunkturellen Rahmenbedingungen noch gar nicht widerspiegeln. Schätzungen über die mutmaßlichen Kosten eines Vorhabens sind zumindest bis zum Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse (genauer: bis zur Vergabe aller Gewerke) unsicher und mehr oder weniger Schwankungen unterworfen. Sie treffen das spätere Abrechnungsergebnis leider selten exakt.

Dies muss aber nicht zwingend auch Auswirkungen auf den Nutzen-Kosten-Faktor der standardisierten Bewertung haben. Bei dieser sind die voraussichtlichen Investitionskosten auf ein bestimmtes Jahr bezogen (Bezugszeitpunkt). Kostensteigerungen, die im Zuge der üblichen Veränderungen der Baupreisindizes durch jährliche Preissteigerungen entstehen, wirken sich damit nicht nachteilig aus, da sie auf das Bezugsjahr zurück gerechnet werden. Ein Teil der erwarteten Kostenerhöhungen ist dieser zeitabhängigen Entwicklung geschuldet und damit nicht ergebnisrelevant.

Im Förderverfahren wird daher weiterhin von den beantragten und festgestellten Kosten ausgegangen. Es wird weiter davon ausgegangen, dass die Stadt Karlsruhe bzw. der Antragsteller unverzüglich und zeitnah einen Ergänzungsantrag stellt, sofern sich eine Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten abzeichnet. Dieser Antrag wird dann analog dem Erstantrag fachtechnisch geprüft und das Ergebnis dem BMVBS mitgeteilt, das dann über die Anerkennung von Mehrkosten entscheidet. Erst dann wird eine Entscheidung über die Übernahme der Kofinanzierung dieses Teils treffen.

Die o. g. Vorgehensweise stellt die übliche und gängige Praxis für die Prüfung, Bewilligung und Abwicklung

von Förderverfahren im GVFG-Bundesprogramm dar. In diesem Fall ist das Land für die fachtechnische Prüfung zuständig, die bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg durchgeführt wird. Die Einschaltung weiterer unabhängiger Prüfer ist in dem Verfahren nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Das Projekt „Kombi-Lösung“ weist somit im Vergleich zu anderen, vergleichbaren Großvorhaben keine Besonderheiten auf, die ein Abweichen von diesen Regelungen rechtfertigen würde.

Zu den Ergänzungen der Petition kann Folgendes ausgeführt werden:

Die Petenten stellen in der zweiten Ergänzung (unter A) der Petition fest, dass der Rahmenausführungsterminplan einen Beginn der eigentlichen Bauarbeiten an der Haltestelle Ettlinger Tor erst im Januar 2011 vorsieht, während der Pavillon bereits Ende 2009 fertiggestellt sein sollte.

Weiter fragen die Petenten (unter B), wie hoch die Kosten für den Transport des Bodenmaterials zusammen mit Wasser und Betonit über Pumpleitungen zur Separieranlage und Rückführung von Wasser und Betonit zur Vortriebsmaschine im Zusammenhang mit dem Bau der Tunnelstrecke in bergmännischer Bauweise mit Schildvortrieb von West nach Ost beginnend an der Kaiserstraße mit Rampenbauwerk Mühlburger Tor bis Haltestelle Durlacher Tor sind.

In der dritten Ergänzung der Petition bitten die Petenten um Prüfung, ob die Kosten der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen als Baukosten im Rahmen der Baufeldfreimachung der geplanten Trasse des Stadtbahntunnels berücksichtigt worden sind.

Die Petenden bitten, diese Informationen bei der Ermittlung des Nutzen-Kosten-Indexes (NKI) zu berücksichtigen.

Zur zweiten Ergänzung (A): Informationspavillon/„Kombihaus“ am Ettlinger Tor:

Die Investitionskosten für den sogenannten „Info-Pavillon“ in Höhe von angeblich 800.000,- € sind nicht Bestandteil des geprüften Kostenvoranschlags des Vorhabens. Die Aufwendungen für derartige städtische Werbe- und Informationseinrichtungen sind den nicht zuwendungsfähigen Verwaltungskosten des Vorhabens zuzuordnen. Diese zählen gemäß der Verwaltungsvorschrift (VwV-EntflechtG – früher VwV-GVFG) auch nicht zu den förderfähigen Kosten. Die Kosten für dieses Informations- und Kommunikationszentrum werden ausschließlich vom Vorhabensträger getragen und sind nicht Bestandteil der Förderung. Im GVFG – Zuwendungsantrag wurden diese Kosten auch nicht geltend gemacht.

Der geplante Info-Pavillon soll – am Schnittpunkt der beiden Teilprojekte – für die Karlsruher Bürgerinnen und Bürger sowie für die weitere interessierte Öffentlichkeit als zentraler Anlaufpunkt dienen und eine umfassende Information über das gesamte Vorhaben ermöglichen.

Zur zweiten Ergänzung (B): Transport des Tunnelaushubs vom Mühlburger Tor zum Durlacher Tor:

Die Erdarbeiten bzw. Aushubarbeiten für den geplanten Stadtbahntunnel Kaiserstraße mit Südabzweig sind in dem von der NVBW geprüften Zuwendungsantrag mit einer Gesamtmenge von über 590.000 Kubikmeter ausgewiesen. Die Baukosten für den Erdaushub (einschließlich Materialentsorgung) wurden im geprüften Kostenvoranschlag mit insgesamt 17,4 Mio. € ermittelt.

Für die im Planfeststellungsbeschluss beschriebene Bauweise des Stadtbahntunnels im Schildvortrieb mit Transport des Aushubmaterials einschließlich Bentonit und Wasser in einem geschlossenen Rohrsystem gibt es – bei den bestehenden örtlichen Rahmenbedingungen – keine realistische Alternative. Das gewählte Bauverfahren entspricht in vollem Umfang dem Stand der Technik und wurde bei der Kostenberechnung berücksichtigt.

Zur dritten Ergänzung – Bauvorbereitende Maßnahmen – als Folgemaßnahmen des Vorhabens „Kombi-Lösung“:

Bei den von den Petenten angesprochenen Arbeiten (Vorwegmaßnahmen) an den Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich nicht um Bauleistungen zur Baufeldfreimachung, sondern in förderrechtlicher Hinsicht um sogenannte Folgemaßnahmen. Die notwendigen Leitungsverlegungen werden i. d. R. von den Eigentümern dieser Anlagen selbst ausgeführt. Die Investitionskosten für die Folgemaßnahmen sind Bestandteil des Vorhabens. Bei dem Teilprojekt „Stadtbahntunnel Kaiserstraße mit Südabzweig“ wurden für die Leitungsverlegungen (z. B. Verlegung v. Rohrleitungen Gas/Wasser, Stromleitungen, Abwasserleitungen, Telekomleitungen usw.) Baukosten in Höhe von 18,601 Mio. € veranschlagt. Diese Investitionskostenansätze sind auch in der Standardisierten Bewertung vom November 2004 berücksichtigt.

Zur Forderung der Petenten, diese Informationen bei der Ermittlung des Nutzen-Kosten-Indexes (NKI) zu berücksichtigen – gemeint ist sicher die Nutzen-Kosten-Untersuchung im Rahmen der Standardisierten Bewertung –, wird auf die vorangegangenen Ausführungen zur Standardisierten Bewertung verwiesen. Die zweite und dritte Ergänzung der Petition liefert keine Anhaltspunkte, die eine Überarbeitung der vorliegenden Standardisierten Bewertung mit dem NKU-Faktor von 1,186 verlangen. Die angesprochenen Kosten sind entweder für diese Bewertung nicht relevant oder bereits berücksichtigt.

In einer weiteren Ergänzung beziehen sich die Petenten auf eine Presseerklärung des BUND, nach der das Betriebskonzept für den Stadtbahntunnel Karlsruhe aufgrund eines vom Büro V-R GmbH erstellten Gutachtens nicht realisierbar sei.

Die DB International, die die Leistungsfähigkeit des Straßenbahntunnels gutachterlich untersucht hat, sieht in der Untersuchung von V+R eine Reihe von Mängeln und Defiziten:

- So sei der von V+R zugrunde gelegte Fahrzeitzuschlag von 20 % unzulässig hoch. In betriebswissenschaftlichen Untersuchungen sei dieser stets mit 3 bis 5 % vorgesehen.
- V+R nehme in der Untersuchung eine pauschale Abminderung der Höchstgeschwindigkeit vor; in wissenschaftlichen Untersuchungen würden die Fahrzeiten jedoch immer auf den tatsächlich erreichbaren Geschwindigkeiten beruhen.
- Die von V+R unterstellten Haltestellenaufenthaltszeiten von bis zu 54 Sekunden seien unrealistisch lang. Sie seien deutlich länger als die Erfahrungswerte, die sich auch im heutigen Stadtbahnnetz der Verkehrsbetriebe Karlsruhe zeigen würden. Für U-Bahnen werden allgemein 30 Sekunden (einschließlich der Zeiten für Türöffnung und -schließung) als angemessen angesehen. Auch unterschläge V+R in seiner Untersuchung, dass das zukünftige Straßenbahnnetz zu 100 % niederflurig und damit barrierefrei sei.
- Die von V+R unterstellte mögliche Zugfolgezeit von 44 Sekunden sei mathematisch nicht nachgewiesen und damit nicht nachvollziehbar. Sie sei sogar deutlich geringer, als die Werte, die sich aus der betriebswissenschaftlichen Berechnung von DB International ergeben würden. Würden der von V+R zugrunde gelegten Zugfolgezeit die realistischen Haltestellenaufenthaltszeiten von 30 Sekunden hinzugefügt, müsste von V+R sogar eine höhere Kapazität des Tunnels ermittelt werden als dies mit den besagten betriebswissenschaftlichen Verfahren von DB International errechnet wurde.
- Bei der Beschreibung des Betriebsablaufs berücksichtige V+R nicht die geplante Signaltechnik und die signaltechnischen Maßnahmen zur frühzeitigen Fahrstraßenauflösung. Damit werde der angenommene Zeitbedarf von 60 Sekunden je Abbiegevorgang deutlich zu hoch angesetzt.

Die Prüfung und Würdigung der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen zur Umsetzung des geplanten Betriebskonzepts bestätigt die Befürchtungen der V-R GmbH, das in der Nutzen-Kosten-Untersuchung zugrunde gelegte Betriebskonzept sei nicht realisierbar, nicht. Die Möglichkeit, auf der geplanten Infrastruktur einen konfliktfreien Fahrplan zu konstruieren, wurde von dem Gutachter des Antragstellers nachgewiesen.

Die Angelegenheit wurde am 10. Dezember 2009 im Petitionsausschuss beraten.

Der Berichterstatter führte dabei zunächst in den Sachverhalt ein und teilte mit, dass es sich bei dem in Rede stehenden Projekt um eine bedeutende Infrastrukturmaßnahme handle, die das Ergebnis langjähriger Untersuchungen sei. Die Gesamtkosten für das Vorhaben beliefen sich nach den vorliegenden Berechnungen auf etwa 500 Mio EUR, die zuwendungsfähigen Kosten auf rund 436 Mio EUR. Bereits in der Sitzung des Innenausschusses am 2. Dezember 2009 sei das Vorhaben intensiv diskutiert worden. Inhaltlich habe man sich dabei vor allem mit dem ermittel-

ten Nutzen-Kosten Indikator von 1,186 sowie der Frage nach den unabdingbaren Mehrkosten und den Ergebnissen der Submission befasst. Der Berichterstatter teilte weiter mit, dass im Falle von Mehrkosten der Nutzen-Kosten Indikator überprüft und dann über eine Förderung der Kosten entschieden werde.

Der Vorsitzende ergänzte, dass sich die Petenten in ihrer Petitionsschrift vor allem gegen die Rahmenvereinbarung des Landes mit der Stadt Karlsruhe vom 3. Juli 2007 sowie die Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land und der Stadt Karlsruhe vom 22./23. Dezember 2008 wendeten.

Eine Abgeordnete teilte mit, dass es den Petenten nicht nur um die Frage der (Mehr-)Kosten, sondern um die Prüfung des Vorhabens an sich gehe. Ziel sei es wohl, die Maßnahme noch zu verhindern. Sowohl der Bund, als auch das Land hätten das Projekt jedoch unabhängig voneinander geprüft und als förderungswürdig erachtet. Ihrer Auffassung nach liege deshalb kein Grund vor, das gesamte Vorhaben erneut einer Überprüfung zu unterziehen. Sollte es zu Mehrkosten kommen, müsste eine Förderung derselben zunächst beantragt werden. Solange ein solcher Antrag nicht vorliege, sei es nicht sinnvoll über diese Kosten und deren Förderung zu „spekulieren“.

Der Vorsitzende teilte in diesem Zusammenhang mit, dass der Bund das Projekt umfassend geprüft habe. Sollte mittlerweile jedoch tatsächlich mit einer „Explosion“ der Kosten gerechnet werden müssen, sei eine erneute Prüfung erforderlich. Das weitere Vorgehen in der Petitionsangelegenheit hänge wesentlich von der Frage ab, ob die bisher zugesagte Fördersumme von 100,8 Mio EUR überschritten werde, oder ob es bei der Summe bleibe.

Ein Abgeordneter teilte mit, dass er die Entscheidung des Innenministeriums in Bezug auf die Maßnahme für richtig ansehe, da es sich bei der „Kombi-Lösung“ um ein äußerst wichtiges Projekt für die Stadt Karlsruhe handle. Allerdings stellten sich für ihn noch einige inhaltliche Fragen.

So sei unter Ziffer 2.4. des Bewilligungsbescheides des Bundes vermerkt, dass bei Mehrkosten ein Ergänzungsantrag vorgelegt werden müsse. Er erkundigte sich, weshalb dies bisher nicht geschehen sei.

Ferner fragte er an, nach welchen Kriterien das Land über die Förderung der Mehrkosten entscheide und weshalb bisher nicht geklärt worden sei, in welcher Höhe diese übernommen würden.

Des Weiteren wies er darauf hin, dass bei zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 436 Mio. EUR der Landesanteil von 20 % bei 87,3 Mio. EUR liege. Tatsächlich seien jedoch 100,8 Mio. EUR vom Land zugesagt worden. Ihn interessiere nun, welchen Betrag das Land tatsächlich übernehme.

Weiter teilte er mit, dass es eine neue Verwaltungsvorschrift zum Entflechtungsgesetz gebe, in der ein Zuwendungssatz von 60 % der zuwendungsfähigen Mehrkosten aufgeführt werde. Er erkundigte sich, welcher Satz (60 % oder 80 %) in diesem Fall zur Anwendung komme.

Eine weitere Abgeordnete teilte mit, dass sie in Bezug auf die Maßnahme eine abweichende Auffassung vertrete. Bei der Förderung des Projekts handle es sich um eine politische Zusage, die bereits vor der fachtechnischen Prüfung des Vorhabens abgegeben worden sei. Nach der erfolgten Zusage des Landes, habe der Bund das Vorhaben nicht mehr umfassend geprüft. Da mittlerweile eine neue Kostenfestsetzung vorliege, sei es erforderlich die Finanzierungsvereinbarung entsprechend zu überarbeiten. Sie führte weiter an, dass es aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar sei, dass sich das Land trotz der Zusage eines Festkostenzuschusses an den unabdingbaren Mehrkosten beteiligen wolle. Ferner sei ihr die Nennung eines Zeitfensters wichtig, innerhalb dessen die Prüfung der Kosten stattfinden werde. Dies müsse vor Abschluss der entsprechenden Verträge geschehen. Des Weiteren hege sie Zweifel an der Nutzen-Kosten-Bewertung. Auch stelle sich ihr die Frage, ob die Stadt Karlsruhe in der Lage sei, für ihren Anteil an der Finanzierung aufzukommen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die lokale Presse in der Vergangenheit mehrfach über bestehende und drohende Haushaltslöcher im städtischen Haushalt berichtet habe.

Die Vertreter des Innenministeriums verwiesen zunächst darauf, dass das Land für den Fall der Kostensteigerung während der Durchführung des Vorhabens im Rahmen der dann zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Entflechtungsgesetz oder einer landesrechtlichen Nachfolgeregelung und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die unabdingbaren Mehrkosten entsprechend fördern werde. Die Zusage als Festbetragsfinanzierung sei wenige Wochen vor der Niederschrift des Prüfungsergebnisses auf der Grundlage des vorgelegten Antrags, mittels einer Rahmenvereinbarung erfolgt, so die Regierungsvertreter weiter. Sie hoben in dem Zusammenhang hervor, dass die Ergebnisse der Prüfung zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen hätten. Bei der Rahmenvereinbarung habe es sich um eine Absichtserklärung gehandelt, die erst nach dem vollständigen Abschluss der Prüfung in eine Finanzierungszusage gemündet sei. Zu dem Umgang mit eventuellen Mehrkosten könne man sich erst dann äußern, wenn hierzu konkrete Zahlen vorlägen. Seitens des Innenministeriums, wurde ferner darauf hingewiesen, dass es sich bei der in Rede stehenden Maßnahme um ein sehr komplexes Projekt handle. Grundsätzlich sei eine Kostenschätzung bei derartigen Maßnahmen äußerst schwierig. Der Antragsteller habe sich jedoch sehr um „Kostenwahrhaftigkeit“ bemüht. Die entsprechenden Erhebungen seien sehr sorgfältig durchgeführt worden. So sei beispielsweise das standardisierte Bewertungsverfahren, das der Bund und das Innenministerium des Landes begleitet hätten, von einem äußerst renommierten Büro durchgeführt worden. Letztendlich blieben diese Kostenschätzungen aber immer Schätzungen, da man nicht sicher wissen könne, mit welchen Gegebenheiten man während der Umsetzung konfrontiert werde. So könne es Überraschungen sowohl nach oben, als auch nach unten geben. Dies hänge immer auch von der Bauwirtschaft ab. Es sei nur schwer nachvollziehbar, dass die bisherige Bewertung in Frage gestellt werde.

Daraufhin teilte der Vorsitzende mit, dass es in Bezug auf das weitere Vorgehen in der Angelegenheit wichtig sei zu wissen, ob es bei dem zugesagten Festbetrag von 100,8 Mio EUR bleibe, oder ob es hier zu Änderungen komme. Er beantrage deshalb die Petition zurückzustellen und das Innenministerium zu bitten, zu gegebener Zeit, ergänzend zu berichten.

In einer weiteren Sitzung des Petitionsausschusses am 21. Juli 2010 wurde die Angelegenheit erneut beraten.

Der Berichterstatter teilte dabei mit, dass die Angelegenheit bereits mehrfach beraten worden sei und es eine Vielzahl von Kontakten mit dem zuständigen Ministerium gegeben habe. Da in der Sache jedoch keine neuen Erkenntnisse vorlägen, stelle er den Antrag, der Petition nicht abzuweichen.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass es den Petenten vor allem um die Frage der Finanzierung von eventuellen Mehrkosten gehe. Bisher hätten dazu jedoch seitens des Ministeriums noch keine Angaben gemacht werden können. Er erkundigte sich, ob hierzu neue Erkenntnisse vorlägen.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr teilte mit, dass bisher keine verbindlichen Aussagen in Bezug auf eine Kostensteigerung vorlägen. Zwar könnten sich die Gesamtkosten nach Auskunft des Antragstellers auf 588 Millionen EUR erhöhen, eine förmliche Änderungsmitteilung zu Kostenerhöhungen bzw. ein förderrechtlich maßgebender Erhöhungsantrag sei bisher jedoch nicht vorgelegt worden. Ein solcher sei erforderlich, um Aussagen in Bezug auf Kostensteigerungen tätigen zu können.

Der Vorsitzende teilte hierauf mit, dass es insoweit keine Änderung zum bisherigen Sachstand gebe.

Eine Abgeordnete teilte mit, dass sie doch noch einige Fragen in Bezug auf die Kosten habe. Zum einen interessiere sie, mit welchem Anteil sich das Land an eventuellen Mehrkosten beteiligen werde. Ferner bitte sie um eine Auskunft, weshalb bisher keine neuen Zahlen bzw. kein Ergänzungsantrag vorgelegt worden sei. Solange seitens des Landes keine Aussagen zu einer Beteiligung an eventuellen Mehrkosten vorlägen, verwirkliche die Stadt Karlsruhe das Vorhaben auf eigenes Risiko. Des Weiteren führte sie an, aus dem Gutachten der V + R GmbH gehe hervor, dass das vorgelegte Betriebskonzept nicht realisierbar sei und die für den geplanten Stadtbahntunnel vorgesehene Kapazität von 33 Zügen pro Stunde nicht erzielt werden könne. Die Berechnungen des Antragstellers gingen davon aus, dass zukünftig vollständig niederflurig gefahren werde. Tatsächlich werde jedoch weiterhin auch mittelflurig gefahren. Auf diese Unstimmigkeiten sei bisher nicht ausreichend eingegangen worden.

Ein Abgeordneter führte aus, dass er den Unmut verstehen könne. Da sich die Petenten jedoch gegen die Förderfähigkeit des Vorhabens an sich gewandt hätten und die erstellte Kosten-, Nutzenanalyse ergeben habe, dass die Maßnahme förderfähig sei (und damit das Vorhaben der Petenten überprüft worden sei), habe er

keine Einwände, wenn die Petition in Bezug auf diesen Punkt für erledigt erklärt werde. Die Frage der Kapazität des geplanten Stadtbahntunnels und die Frage, ob nieder- oder mittelflurig gefahren werde, sei dagegen noch nicht hinreichend beantwortet worden. So habe man unter anderem nicht dargelegt, von welchen Umschlagszahlen ausgegangen werde.

Der Regierungsvertreter führte hierzu aus, dass der Antragsteller seinen Fuhrpark den Gegebenheiten anpassen werde. Ziel sei es zukünftig ausschließlich niederflurig zu fahren. Insofern seien die Berechnungen stimmig.

Er teilte weiter mit, dass die vorgenommenen Berechnungen zur Kapazität etc. in dem Gutachten der V + R GmbH nicht nachvollzogen werden könnten. Teilweise werde auch von falschen Annahmen ausgegangen. Bei dem vom Antragsteller beauftragten Gutachterbüro handle es sich um Experten, deren Gutachten äußerst zuverlässig seien. In Bezug auf die Förderung eventueller Mehrkosten führte er aus, dass der Landeszuschuss auf 100,8 Millionen EUR gedeckelt sei. Erst wenn es tatsächlich zu einer Steigerung der Kosten komme, werde eine Erhöhung des Landeszuschusses geprüft. Solange aber kein entsprechender Antrag vorliege, mache es keinen Sinn eine solche Prüfung durchzuführen und Aussagen in Bezug auf eine Erhöhung des Zuschusses zu treffen.

Der Vorsitzende führte vor dem Hintergrund dieser Aussagen an, dass die Angelegenheit damit entscheidungsreif sei. Derzeit lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Erhöhung der Kosten und des bewilligten Zuschusses in Höhe von 100,8 Millionen EUR komme. Sollte dies doch geschehen, könnten die Petenten sich im Wege einer Ergänzungspetition erneut an den Petitionsausschuss wenden. Er greife deshalb den Antrag des Berichterstatters auf, der Petition nicht abzuweichen.

Dem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

3. Petition 14/4498 betr. Bau einer Biogasanlage

Gegenstand der Petition:

Die Petition richtet sich gegen den Bau einer Biogasanlage eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Es wird insbesondere

- die Zerstörung des Landschaftsbildes,
- die Verminderung des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft,
- die Gefährdung des Naturschutzgebietes durch Lärm- und Gasemissionen,

- die Gefährdung des Grundwassers,
- ein Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot des Vogelschutzgebietes

durch die geplante Baumaßnahme geltend gemacht.

Mit der Errichtung der Biogasanlage am beantragten Standort werde auch ein Präzedenzfall für weitere Anlagen in schützenswerten Gebieten geschaffen.

Es wird der Umgang mit den Gegnern der Biogasanlage durch die Stadt sowie die Behandlung von schriftlichen Anfragen zur Baumaßnahme durch das Landratsamt beanstandet.

Als Kompromiss und im Interesse der Belange des Vogel- und Naturschutzes, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft könne das Vorhaben auch in einem ca. 2 km vom jetzt geplanten Standort entfernten Gewerbegebiet angesiedelt werden. Dadurch werde die Belastung durch den Betrieb der Biogasanlage für die nahe am derzeit geplanten Standort wohnende Bevölkerung sinken.

Der Leiter des am Verfahren beteiligten Landwirtschaftsamtes sei durch seine Verwandtschaft zum Bauherrn für befangen zu erklären.

Sachverhalt:

Im Herbst des Jahres 2009 wurde der Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 120 im Ortsteil Bo. der Stadt B. eingereicht. Das Grundstück befindet sich unmittelbar neben der Hofstelle des Bauherrn.

Die untere Baurechtsbehörde hat nach § 53 Abs. 2 S. 2 LBO die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, um eine Stellungnahme gebeten.

Das Amt für Umweltschutz und Naturschutz des Landratsamtes hat gegen das Vorhaben dahin gehend Bedenken geäußert, dass sich das Grundstück im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „H.“ und im Vogelschutzgebiet „Wu. u. B.“ befinde. Zudem grenze der geplante Standort an das Naturschutzgebiet „Wu.“ an.

Um das Bauvorhaben zu prüfen bzw. sicher beurteilen zu können, wurden von den Fachbehörden besondere gutachterliche Aussagen sowie auch eine Lärm- und Geruchsprognose gefordert. Hierüber wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 22. Januar 2010 informiert. Der Antragsteller hat daraufhin mitgeteilt, dass er das Grundstück, auf dem die Biogasanlage geplant sei, nicht erwerbe.

Der Gemeinderat der Stadt B. hat in der öffentlichen Sitzung am 16. November 2009 unter Punkt 7 über das geplante Vorhaben auf dem Grundstück Flst.-Nr. 120 beraten und beschlossen. Nach dem Auszug aus der Niederschrift wurde das Vorhaben vom Bürgermeister anhand von Plänen ausführlich erläutert. Es wurde darauf hingewiesen, dass sämtliche öffentlich-rechtlichen wie auch nachbarrechtlichen Belange vom Landratsamt W. als Genehmigungsbehörde ge-

klärt werden müssten. Dies gelte insbesondere für Fragen des Naturschutzes, der Zufahrt auf die Kreisstraße, der Emissionen sowie die Prüfung, ob ausreichende landwirtschaftliche Flächen für den Betrieb des Vorhabens vorhanden seien.

Aus baurechtlicher Sicht spreche seitens der Gemeinde nichts gegen die Durchführung des genannten Vorhabens, sodass die Bauvoranfrage befürwortet werden müsse. Unabhängig hiervon schlug der Bürgermeister vor, nach Vorliegen der Stellungnahme des Landratsamtes zu dem geplanten Bauvorhaben im Bürgersaal Bo. eine Informationsveranstaltung durchzuführen, bei der sämtliche Belange besprochen werden können. Diese gelte dann selbstverständlich auch für Angelegenheiten, die nicht mit dem Baurecht zusammenhängen.

Nach eingehender Diskussion erklärte der Gemeinderat einstimmig sein Einverständnis zu der Bauvoranfrage.

Bereits bei einer Ortsbegehung am 10. Februar 2010 im Stadtteil Bo. hat der Bauherr als weiteren Standort für die geplante Biogasanlage die Grundstücke Flst.-Nrn. 79 und 86, Gemarkung Bo., benannt.

Der neue, von der Ortslage von Bo. weiter entfernte Standort befindet sich in der FFH – Gebietskulisse „Wu.“, im Vogelschutzgebiet „Wu. und B.“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „H.“ Deshalb wurde dem Bauherrn bereits beim Ortstermin mitgeteilt, dass für die Beurteilung des geplanten Vorhabens an dem Standort wiederum verschiedene Fachgutachten erforderlich sind.

Das Schreiben der BI vom 13. Dezember 2009 wurde vom Landratsamt W. – Amt für Umweltschutz – am 1. Februar 2010 dahin gehend beantwortet, dass für die Prüfung des Bauvorhabens auch Fachgutachten einzuholen sind. Das Vorhaben könne nur dann zugelassen werden, wenn dem Vorhaben keine zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Von der Beantwortung der Schreiben der Eheleute und R. sowie der Eheleute und We. vom 29. und 30. Dezember 2009 hat das Landratsamt abgesehen, da die Eheleute R. und We. auch der BI angehören und mit dem Antwortschreiben an die BI vom 1. Februar 2010 eine Information über den Verfahrensstand vorlag.

Der Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 LBO für die Errichtung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 120 wurde mit Schreiben vom 4. März 2010 rechtsverbindlich zurück genommen.

Im „B. Blättle“, (19. Jahrgang, Blättle Nr. 11, vom 18. März bis 24. März 2010) wurde Folgendes bekannt gemacht:

„Bürgerversammlung in Bo.

Am Dienstag, 23. März 2010 findet um 20.00 Uhr im Bürgersaal in Bo. eine Bürgerversammlung zum Thema ‚Biogasanlage‘ statt.

Alle interessierten Bürger sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Bürgermeister“

Am 23. März 2010 wurde in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.45 Uhr die Bürgerversammlung im Stadtteil Bo. durchgeführt. Nach dem Protokoll zur Bürgerversammlung wurde die Planung der Biogasanlage auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 79 und 86 vom Bauherrn ausführlich vorgestellt.

Zu der geplanten Biogasanlage wurden bei der Bürgerversammlung folgende Bedenken vorgetragen:

Entfernung der geplanten Biogasanlage zu den benachbarten Gebäuden (Wertminderung!),

Geruchsbelästigung (Windrichtung!)

Lärmbelästigung,

Beeinträchtigung des Naturschutzes und des Landschaftsbildes,

Ausstoß von Stickoxiden (Lachgas),

Geologie am vorgesehenen Standort (Durchlässigkeit des Untergrundes,

Rutschgefahr,

Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (geplante Biogasanlage muss untergeordnete Bedeutung haben!).

Vom Bürgermeister wurde auf die erforderlichen Fachgutachten und die Stellungnahmen der Fachbehörden, wie untere und höhere Naturschutzbehörde, hingewiesen.

Es wurde zugesagt, dass die gegen das Vorhaben vorgebrachten Bedenken dem Baurechtsamt als Genehmigungsbehörde vorgelegt werden und die direkten Angrenzer Mehrfachgutachten der Gutachten erhalten werden. Auch die weiteren Bürger von Bo., die Bedenken gegen die Biogasanlage haben, sollten Einblick in die Gutachten erhalten.

Der Bürgermeister führte in der Bürgerversammlung auch aus, dass der Bauantrag in der Gemeinderatsitzung am 29. März 2010 behandelt werde. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat sein Einverständnis nur versagen dürfe, wenn die geplante Biogasanlage geltendem Recht widerspreche. Deshalb werde er dem Gemeinderat vorschlagen, das Einverständnis zu erteilen, sofern auch die Gutachten die rechtliche Zulässigkeit bestätigen.

Die Eheleute R. und We. haben sich nach der Bürgerversammlung mit den Schreiben vom 25. März bzw. 26. März 2010 an das Landratsamt gewandt und Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben am neuen Standort vorgebracht. Diese Schreiben konnten vom Landratsamt seinerzeit nicht beantwortet werden, da zum Zeitpunkt des Eingangs der Schreiben noch kein förmlicher Antrag für die Errichtung der Biogasanlage am neuen Standort bei der unteren Baurechtsbehörde vorlag. Der Bauantrag ging am 13. April 2010

beim Landratsamt ein. Die Petitionsschrift der BI ist am 27. April 2010 beim Landratsamt eingegangen. Im Hinblick auf die beim 14. Landtag von Baden-Württemberg in der Bausache eingelegte Petition wurde vom Landratsamt bisher von der Beantwortung der an das Landratsamt gerichteten Eingaben abgesehen.

Der Standort für die geplante Biogasanlage befindet sich am Rande der Wu.-Schlucht und abseits von der bestehenden Bebauung im Außenbereich. Die Biogasanlage soll ca. 250 m entfernt vom landwirtschaftlichen Betrieb des Bauherrn errichtet werden.

Die topographischen Gegebenheiten des für die Anlage vorgesehenen Standorts sind durch eine leicht erhöhte Sattellage gekennzeichnet, die terrassenartig in die von Bo. nach Norden zur Wu. abfallende Landschaft eingebettet ist. Die für das geplante Vorhaben benötigten Flächen unterlagen bisher intensiver Acker- bzw. Grünlandnutzung. Zum angrenzenden Wald wird mit dem Vorhaben ein Abstand von ca. 30 m eingehalten.

In der Kurzbeschreibung zum Vorhaben wird Folgendes ausgeführt:

„Die geplante Biogasanlage soll in unmittelbarer Nähe zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb errichtet werden. Sinn und Zweck der Anlage ist die Produktion von regenerativer Energie durch Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen, Rindergülle sowie Festmist.

Die geplante Biogasanlage besteht aus:

<i>Anzahl</i>	<i>Anlagenteile</i>	<i>Größe</i>	<i>Status</i>
1	Lager	900 m ³	Bestand am Hof
1	Vorgrube	50 m ³	Neubau
1	Fahrsilo	2.800 m ³	Neubau
1	Annahmedosierer	30 m ³	Neuinstallation
1	Grubenspeicherfermenter	1.600 m ³	Neubau
1	BHKW	250 kWel.	Neuinstallation
1	Substratlager	4.000 m ³	Neubau

Die Biogasanlage ist für den ganzjährigen Betrieb ausgelegt. Der Bedienungsaufwand ist, bedingt durch den hohen technischen Standard relativ gering. Das gewonnene Biogas wird im Gaspuffer, der über dem Grubenspeicherfermenter angebracht ist, zwischengelagert und zur Verbrennung in den BHKW – Container weitergeleitet.

Als Ausgangsstoffe zur Vergärung in der Biogasanlage dienen ausschließlich betriebseigene Einsatzstoffe des Antragstellers.

Zum Einsatz in der Anlage kommen nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo), Festmist und Rindergülle. Die NaWaRo's werden im neu zu er-

richtenden Fahrсило vorgehalten. Die Gülle wird in einem bestehenden Lager am Hof gesammelt und voraussichtlich einmal wöchentlich angeliefert und in die neu zu errichtende Vorgrube eingebracht.

Die festen Einsatzstoffe gelangen über den Annahmedosierer in den Fermenter. Die Gülle wird direkt von der Vorgrube in den Fermenter gepumpt.

Die Einsatzstoffe werden unter Ausschluss von Luft in einem geschlossenen und beheizten Fermentersystem vergoren. Das Gärprodukt Biogas setzt sich aus Methan, Kohlendioxid und verschiedenen Restgasen zusammen und wird zur Gewinnung regenerativer, CO₂-neutraler Energie im BHKW verbrannt. Durch Kraft-Wärme-Kopplung wird sowohl elektrische, als auch thermische Energie produziert. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die gewonnene Wärme wird zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperatur des Fermenters genutzt. Der verbleibende Rest soll in ein geplantes Nahwärmenetz für private Verbraucher in Bo. eingespeist werden.

Das vergorene Substrat besitzt eine Vielzahl von Vorteilen und wird als hochwertiger Dünger auf den betriebseigenen Flächen ausgebracht.

Schädliche Auswirkungen auf Allgemeinheit und Nachbarschaft bestehen nicht. Mit der Vergärung in der Biogasanlage werden organische Reststoffe energetisch sinnvoll zur CO₂-neutralen Strom- und Wärmeproduktion genutzt. Durch die kontrollierte Methanbildung im geschlossenen System wird gegenüber der bisherigen Güllelagerung auch die Freisetzung von klimaschädlichem Methan unterbunden. Das vergorene Substrat ist geruchsarm, hygienisch unbedenklich und pflanzenverträglich.“

Die untere Baurechtsbehörde hat die von dem beantragten Bauvorhaben berührten Fachbehörden um Stellungnahmen bzw. um Fachgutachten gebeten. Die für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Fachgutachten liegen vor.

Der Gemeinderat der Stadt B. hat in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 29. März 2010 den Bauantrag für den Neubau einer Biogasanlage auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 79 und 86 behandelt. Eine Stadträtin erklärte sich vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt für befangen und begab sich in den Zuhörerraum.

Das Vorhaben wurde vom Bürgermeister ausführlich erläutert. Auf die Einwendungen in der Bürgerversammlung sowie die erforderlichen Gutachten und Stellungnahmen der Fachbehörden zur rechtlichen Beurteilung des beantragten Vorhabens wurde hingewiesen. Der Bürgermeister hat vorgeschlagen, das Einvernehmen vorbehaltlich der Ausräumung der durch die Anlieger vorgebrachten Bedenken und der Aussagen in den Gutachten, sofern diese nicht Gegen-

teiliges beinhalten, zu erteilen. Darauf hin erteilte der Gemeinderat bei einer Stimmenthaltung unter den genannten Vorbehalten sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem beantragten Vorhaben.

Zu dem mit der Petitionsschrift beanstandeten Verfahren bzw. der Behandlung der Bausache durch die Stadt B. hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 3. Mai 2010 Folgendes mitgeteilt:

„Am 14. September 2009 ging bei der Stadt B. eine Bauvoranfrage über den Neubau einer Biogasanlage mit Fermenter, Endlager und Fahrсило auf Grundstück Flst.-Nr. 120, Gemarkung Bo., ein.

Das geplante Bauvorhaben habe ich dann in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16. November 2009 anhand von Plänen ausführlich erläutert. Ich habe darauf hingewiesen, dass sämtliche öffentlich-rechtlichen wie auch nachbarrechtlichen Belange seitens des Landratsamtes als Baurechts- und Naturschutzbehörde geklärt werden müssen. Dies gelte insbesondere für Fragen des Naturschutzes, der Zufahrt auf die Kreisstraße, der Immissionen sowie die Prüfung, ob ausreichend landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind.

Des Weiteren habe ich in dieser Sitzung darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde gegen die Durchführung des Vorhabens keine Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, das Einvernehmen zu versagen.

Unabhängig hiervon habe ich des Weiteren vorgeschlagen, nach Vorliegen der Stellungnahme des Landratsamtes W. zu dem geplanten Bauvorhaben im Bürgersaal Bo. eine Informationsveranstaltung durchzuführen, bei der sämtliche Belange besprochen werden können. Dies mit der Anmerkung dahin gehend, dass auch Angelegenheiten angesprochen werden können, die nicht mit dem Baurecht zusammenhängen.

Daraufhin erklärte der Gemeinderat einstimmig sein Einvernehmen zu der Bauvoranfrage.

Am 4. März 2010 hat dann der Antragsteller seine Bauvoranfrage für das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück Flst.-Nr. 120 (Gemarkung Bo.) zurückgezogen.

Am 22. März 2010 habe ich im Bürgersaal Bo. eine Bürgerversammlung zu dem angesprochenen Thema durchgeführt. Zu dieser Bürgerversammlung habe ich alle interessierten Bürger eingeladen und nicht nur diejenigen aus dem Stadtteil Bo.

In der Bürgerversammlung habe ich dann auch nochmals angemerkt, dass alle Bürgerinnen und Bürger der Gesamtstadt B. sich zu dem geplanten Vorhaben äußern können. Deshalb habe ich auch die Wortmeldung einer ehemaligen Gemeinderätin und Bürgermeister-Stellvertreterin, die in der Gesamtstadt B. wohnhaft ist, zugelassen. Bei der von der Bürgerinitiative ange-

sprochenen Person, der ich das Wort nicht erteilt habe, war mir bekannt, dass diese nur einen auswärtigen Wohnsitz inne hat. Deshalb habe ich die Wortmeldung nicht zugelassen.

Die im Verlaufe der Bürgerversammlung vorgebrachten Bedenken wie die Entfernung der geplanten Biogasanlage zu dem benachbarten Gebäude im Hinblick auf eine Wertminderung, eine mögliche Geruchsbelästigung durch entsprechende Windrichtungen, eine Lärmbelästigung, eine Beeinträchtigung des Naturschutzes und des Landschaftsbildes, die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch wie auch die Geologie am vorgesehenen Standort (Durchlässigkeit des Untergrundes, Rutschgefahr) habe ich mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass all diese vorgebrachten Bedenken dem Baurechtsamt im Landratsamt W. als zuständige Genehmigungsbehörde zur Klärung vorgelegt werden.

In der Bürgerversammlung habe ich auch darauf hingewiesen, dass der Bauantrag zum Bau der Biogasanlage in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. März 2010 behandelt wird. Ich habe hierbei auch erwähnt, dass der Gemeinderat sein Einvernehmen nur versagen kann, wenn die geplante Biogasanlage geltendem Recht widersprechen würde. Hierzu führte ich weiterhin aus, dass ich in dieser Sitzung dem Gemeinderat vorschlagen werde, das Einvernehmen unter dem Vorbehalte zu erteilen, dass die erforderlichen Gutachten auch die rechtliche Zulässigkeit bestätigen.

Am 29. März 2010 ging dann bei der Stadt B. ein Bauantrag aus B.-Bo. über den Neubau einer Biogasanlage mit Fermenter, Endlager und Fahrtilos auf Grundstück Flst.-Nr. 86 der Gemarkung Bo. ein. Der Bauantragsteller hat mir bereits vor der oben genannten Gemeinderatssitzung mitgeteilt, dass der Bauantrag noch rechtzeitig vor dem Sitzungstermin vorgelegt wird. Aus diesem Grunde habe ich auch diesen Bauantrag noch vor dessen Eingang auf die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. März 2010 gesetzt.

Vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes erklärte sich eine Stadträtin für befähigt und begab sich in den Zuhörerraum.

In dieser Sitzung habe ich das Bauvorhaben anhand von Plänen nochmals ausführlich erläutert. Ich habe auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer durchgeführten Bürgerversammlung im Stadtteil Bo. verschiedene Bedenken vorgetragen wurden und dieser der Baurechtsbehörde des Landratsamtes W. vorgelegt werden. Im Einzelnen habe ich dann nochmals die in der genannten Bürgerversammlung vorgebrachten Bedenken vorgetragen.

Des Weiteren habe ich in dieser Sitzung auch zwei Schreiben von Anliegern verlesen, die bei

der Stadt B. am 29. März 2010 eingegangen sind. In diesen Schreiben wurden für den Fall einer Baugenehmigung Wertminderungs- bzw. Schadensersatzansprüche angekündigt. Ich habe auch hierzu ausgeführt, dass diese Schreiben an die Baurechtsbehörde im Landratsamt W. weitergeleitet werden.

Des Weiteren habe ich in dieser Sitzung auch zugesagt, dass nach Vorlage aller Gutachten diese auch den Einsprechern zur Verfügung gestellt werden.

Abschließend habe ich dem Gemeinderat vorgeschlagen, das Einvernehmen vorbehaltlich der Ausräumung der durch die Anlieger vorgebrachten Bedenken durch die erforderlichen Gutachten zu erteilen. Daraufhin erteilte der Gemeinderat mit einer Stimmenthaltung unter dem vorgenannten Vorbehalt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Der geschilderte Sachverhalt entspricht den Tatsachen. Alle weiteren im Schreiben der Bürgerinitiative gegen die Biogasanlage Bo. vom 10. April 2010 vorgebrachten Äußerungen betreffen den Zuständigkeitsbereich der Baurechtsbehörde im Landratsamt W.“

Rechtliche Würdigung:

Das vom Petenten geplante Bauvorhaben soll auf Grundstücken im Außenbereich errichtet werden. Deshalb ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist im Außenbereich das Vorhaben einer Biogasanlage nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb – und nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB – Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung – oder eines Betriebs nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient.

Das Vorhaben muss nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 a) BauGB in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu dem Betrieb stehen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 b) muss die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 4 BauGB, soweit letzterer Tierhaltung betreibt, stammen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) BauGB darf je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben werden.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB darf die installierte elektrische Leistung der Anlage 0,5 MW nicht überschreiten.

Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung, ob sich eine Biogasanlage noch in einer zulässigen Entfernung zur Hofstelle im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 a) BauGB

befindet, kann nicht auf feste Entfernungsvorgaben zurückgegriffen werden. Es ist vielmehr jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall beträgt die Entfernung zwischen der geplanten Biogasanlage und der Hofstelle ca. 250 m. Unter Berücksichtigung der Ortsrandlage der Hofstelle, die ein Abrücken der Biogasanlage nach Norden, auch im Interesse der Bewohner der Ortslage, nahelegt, und dem Fehlen von besser geeigneten, realisierbaren Standorten ist bei einer ca. 250 m von der Hofstelle entfernten Biogasanlage die Privilegierungsvoraussetzung der Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 a) BauGB gegeben.

Einer Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes vom 4. Mai 2010 ist zu entnehmen, dass die Biomasse für den Betrieb der beantragten Anlage überwiegend aus dem eigenen Betrieb des Bauherrn stammen wird. Auch die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 b) BauGB sind danach erfüllt.

Die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB verankerte Leistungsgrenze wird mit der geplanten Biogasanlage eingehalten.

Nach § 58 Abs. 1 S. 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen stehen. Hierzu zählen neben den bauplanungsrechtlichen Vorschriften alle für das Vorhaben maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Zu den zu erwartenden Geräuschimmissionen hat eine fachlich anerkannte Stelle eine entsprechende Prognose für das Umfeld des geplanten Standortes der Biogasanlage erstellt. Dabei wurden die Betriebsgeräusche der relevanten Anlagen sowie der Lieferverkehr und der Verladebetrieb berücksichtigt. Das Ergebnis zeigt, dass die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm eingehalten bzw. deutlich (Tagwerte um mindestens ≥ 5 dB(A), Nachtwerte um mindestens ≥ 14 dB(A)) unterschritten werden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Geräuschimmissionen ist das Vorhaben demnach unbedenklich.

Zu den Geruchsmissionen wurde vom Emissions- und Stallklimadienst des Regierungspräsidiums F. unter Berücksichtigung der betriebsrelevanten Emissionsquellen, wie Anlieferung und Lagerung von Wirtschaftsdüngern, Betrieb der Fahrsilos bzw. Anlieferung der Silage, Beschickungseinheit des Fermenters, Folienspeicher, Verbrennungsmotoren, Gärrestelager, Abfuhr des Gärrestes, eine Prognose erstellt.

Belästigungen durch Gerüche stellen nach § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz dann eine schädliche Umwelteinwirkung dar, wenn sie als erheblich anzusehen sind. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkung aus Biogasanlagen mit einer Betriebsbasis von nachwachsenden Rohstoffen gibt es bisher nur wenig normierte Erkenntnisse. Dass Gerüche v. a. im Nahbereich auftreten, steht außer Frage. Bekannt sind die möglichen Quellen von Geruchsemissionen. Zur Beurteilung von Biogasanlagen stehen nur Hilfsmittel zur Verfügung. Für die Beurteilung

des Vorhabens kann auf die „Geruchsimmissions-Richtlinie“ (GIRL) als „Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen“ zurückgegriffen werden.

Zu der Beurteilung des Standorts anhand der GIRL-Bewertung wird in der Prognose Folgendes ausgeführt:

„Wie eingangs schon angedeutet scheint der Standort durchaus günstig gewählt zu sein. Es ist hier mit einem hohen Südwindanteil und so gut wie keinem Nordwindanteil zu rechnen. Kaltluftabfluss ist zu berücksichtigen, doch der transportiert eventuell anfallende Gerüche von der Ortschaft weg. Das Ergebnis der GIRL-Berechnung belegt diese anfängliche Einschätzung. Nur ein ‚Netzquadrat‘ überschreitet die in ‚reinen Wohngebieten‘ als erheblich zu wertende Belästigungshäufigkeit von 10%. Der Rechenwert in diesem ‚Netzquadrat‘, direkt um die Biogasanlage herum, liegt bei 20,4%. Die Gemeinde B. ist im Übrigen lt. FNP überwiegend als Mischgebiet ausgewiesen, bis auf einen kleinen Bereich am südwestlichen Ende – hier befindet sich ein kleines allgemeines Wohngebiet (WA). Mit dem Modell AUSTA12000 wurde eine Geruchsausbreitungsrechnung für den Planfall durchgeführt. Für diesen Planfall liegt der berechnete Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung), bedingt durch die Biogasanlage, auf den weit benachbarten Dorf-, Gewerbe- und Wohnflächen deutlich unterhalb der Immissionswerte der GIRL von 10% bzw. 15%. Es ist somit davon auszugehen, dass auch beim Betrieb der geplanten Biogasanlage, die sicherzustellenden Immissionswerte der GIRL in B. eingehalten werden.“

Die o. g. Prozentsätze geben den Anteil der Geruchsstunden an den Gesamtjahresstunden an. Erst bei einer Überschreitung der o. g. Werte ist nach der GIRL in der Regel von einer erheblichen Belästigung auszugehen. Hiervon kann nach den Feststellungen des Emissions- und Stallklimadienstes nicht ausgegangen werden.

Der Standort für das beantragte Vorhaben liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes 8116-441 „Wu. und B.“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „H.“ (Verordnung des Landratsamtes W. vom 10. Juli 1968). Das Landschaftsschutzgebiet „H.“ ist dem Natur- und Landschaftsschutzgebiet „W.-Schlucht“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Fr. 16. März 1989) vorgelagert und liegt in unmittelbarer Nähe der FFH-Gebietskulisse 8115-341 „W.-Schlucht“. Kartierte oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Bereiche, die über das Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg erfasst sind, werden durch den für das Vorhaben vorgesehenen Standort nicht berührt. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks wurde der Bauantragsteller um die Vorlage eines ökologischen Fachgutachtens gebeten.

Das am 12. Mai 2010 dem Landratsamt vorgelegte Fachgutachten beinhaltet eine FFH-Vorprüfung sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Im Gutachten wird festgestellt, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Bau und Betrieb, insbesondere der Abdichtung der Anlage, davon auszugehen ist, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter durch Nährstoffe oder umweltgefährdende Stoffe kommt. Mit Blick auf eine potenzielle Inanspruchnahme von FFH-Grünland kann der Antragsteller den Nachweis führen, dass er über mehr Intensivgrünland verfügt, als notwendig wäre, um den Bedarf für die Biogasanlage zu decken.

Wie im Gutachten weiter ausgeführt wird, sind mit Blick auf die in Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Fledermausarten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der sich von B. in Richtung Wu. erstreckende Nordhang wesentlich ungünstigere Lebens- und Jagdbedingungen für Fledermäuse bietet als die südlich exponierten Gegenhänge an der Wu.-Schlucht. Nach dem Gutachten ist mit dem Vorkommen der Bechstein-Fledermaus aufgrund der Höhenlage im Gebiet nicht mehr zu rechnen, für die Mopsfledermaus und das Große Mausohr stellen die am Standort der Anlage in Anspruch genommenen Acker- und Intensivwiesenflächen keine essentiellen Nahrungshabitate dar. Leitlinien sind durch die im Nahbereich vorkommenden Gehölzzüge vorhanden; der Waldrand bleibt als potenzielles Jagdgebiet erhalten.

Hinsichtlich der Natura 2000-Belange kommt die FFH-Vorprüfung zum Ergebnis, dass weder für die im FFH-Gebiet „Wu.-Schlucht“ ausgebildeten Lebensraumtypen des Anhangs I noch für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie noch für die im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie durch die Realisierung des Vorhabens mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist und sich die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung somit erübrigt. Ergänzend wird festgestellt, dass sich auch aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen kein Verbotstatbestand für das Vorhaben ableiten lässt.

Aufgrund der exponierten Lage der Vorhabengrundstücke führt die Errichtung des Vorhabens mit zwei ca. 8 m hohen Türmen aber trotz gegebener Vorbelastung durch eine über das Baugrundstück führende Hochspannungsleitung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da der betroffene Landschaftsraum bislang frei von vergleichbaren technischen Anlagen ist. Des Weiteren wird das Schutzgut Boden durch eine zu erwartende Versiegelung von insgesamt ca. 5.000 m² massiv beeinträchtigt.

Mit Blick auf das nahe gelegene Naturschutzgebiet „Wu.-Schlucht“ geht das Gutachten davon aus, dass dessen Attraktivität durch die bauliche Anlage jedoch keinen gravierenden Schaden nimmt, da die Schlucht ihre besondere Eigenart nicht so sehr aus ihrem Umfeld als aus der Einzigartigkeit der Schlucht selbst bezieht.

Nach den o. g. Ausführungen kann für die Errichtung der beantragten Biogasanlage auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 79 und 86 der Gemarkung Bo. in der Stadt

B. die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 6 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „H.“ vom 10. Juli 1968 erteilt werden. Für die im Zusammenhang mit dem Bau der Biogasanlage nicht ausgleichbaren Eingriffe im Landschaftsschutzgebiet „H.“ wird eine Ersatzzahlung (Ausgleichsabgabe) festgesetzt.

Nach den o. g. Ausführungen sind zur Einbindung der baulichen Anlagen in das Landschaftsbild die Süd- und Ostseite der Anlage nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch die Pflanzung heimischer, standorttypischer Gehölze unverzüglich einzugrünen. Die Einzelheiten sind nach Abstimmung mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten in einem Pflanzplan festzulegen, der dem Landratsamt vor Erteilung der Baufreigabe vorzulegen und rechtsverbindlich ist. Die Gesamtanlage ist mit einem gedeckten, nicht glänzenden Farbton zu versehen.

Zu der geplanten Versickerungsmulde wird im Baugrundgutachten ausgeführt, dass zur Ermittlung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes ein Versickerungsversuch im Schurf durchgeführt wurde. Der Versuch hat ergeben, dass die Durchlässigkeit wegen der zu schnellen Versickerung (geringe Reinigung) bereits am oberen Rand des zulässigen Bereichs liegt, sodass in den Versickerungsanlagen vermutlich zusätzliche Filterschichten einzubauen sind. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung im Entwurf der Baugenehmigung verwiesen.

Ansonsten bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Zum anderen wird der Antragsteller durch zahlreiche Auflagen zur Baugenehmigung dazu verpflichtet, die Anlage nach entsprechenden technischen Richtlinien und Vorschriften so zu betreiben, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird. Auf die Einhaltung der Vorschriften durch eine Abnahme und die weitere Prüfung im Betrieb wird hingewiesen.

Im Zusammenhang mit dem von einem Fachbüro erstellten Baugrundgutachten wurden Felderkundungen durchgeführt und Bodenproben im Labor untersucht. Die Nr. 4 des Fachgutachtens – Gründungsempfehlungen für das Fahrilo und sonstige Bauwerke – ist bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu beachten.

Zu der deshalb von der BI geltend gemachten Befangenheit des Leiters des Landwirtschaftsamtes ist darauf hinzuweisen, dass über den eingereichten Bauantrag nicht das Landwirtschaftsamt, sondern die untere Baurechtsbehörde zu entscheiden hat. Dabei sind die Stellungnahmen der Fachbehörden, einschließlich von Fachgutachten, von der zuständigen Baurechtsbehörde in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen. Eine einseitige Betrachtungsweise bzw. der Vorrang der landwirtschaftlichen Belange im Genehmigungsverfahren für die Biogasanlage ist daher nicht gegeben.

Die vom Landratsamt durchgeführten Bauvorbescheids- und Baugenehmigungsverfahren und die Bearbeitung der Schreiben der BI und der Privatpersonen sind nicht zu beanstanden. Eine Verletzung der Auskunfts- und Informationspflicht durch die am Ver-

fahren beteiligten Ämter des Landratsamtes ist nicht zu erkennen.

Das geplante Bauvorhaben auf den Außenbereichsgrundstücken Flst.-Nrn. 79 und 86, Gemarkung Bo. wurde in der Bürgerversammlung am 23. März 2010 vorgestellt und mit den Einwohnern erörtert. Die Bürgerversammlung wurde vom Bürgermeister gemäß § 20 a Abs. 1 S. 5 GemO ordnungsgemäß einberufen; sie war nicht auf Einwohner des Stadtteils Bo. beschränkt. Nach § 20 a Abs. 3 S. 1 GemO können in der Bürgerversammlung nur Einwohner das Wort erhalten. Nach § 20 a Abs. 3 S. 2 GemO kann der Vorsitzende auch anderen Personen das Wort erteilen. Ob er dies tut, steht – unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – in seinem Ermessen. Die vom Bürgermeister untersagte Wortmeldung der nicht in B. gemeldeten Person ist danach nicht zu beanstanden. Die erwähnte ehemalige Gemeinderätin, die das Wort erhielt, ist in der Gesamtstadt B. wohnhaft und konnte somit als Einwohnerin das Wort erhalten.

Auf die bei der Bürgerversammlung vorgebrachten Bedenken gegen die geplante Biogasanlage wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 29. März 2010 in angemessener Weise hingewiesen.

Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung der Biogasanlage wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats umfassend behandelt. Eine Stadträtin war befangen und durfte deshalb bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken. Die Tatsache, dass damit kein Gemeinderatsmitglied aus dem Stadtteil Bo. bei diesem Tagesordnungspunkt stimmberechtigt war, hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses. Alle gewählten Gemeinderäte sind die Vertretung der gesamten Bürgerschaft und nicht nur einzelner Ortsteile.

Der Beschluss des Gemeinderats über das erteilte Einvernehmen nach § 36 BauGB für das § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben ist rechtmäßig.

Ergänzend wird auf § 54 Abs. 4 LBO (2010) hingewiesen. Danach kann nunmehr die zuständige Genehmigungsbehörde ein nach § 36 Abs. 1 BauGB rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen. Es ist auch deshalb nicht zu beanstanden, dass der Bürgermeister bereits bei der Behandlung der Bauvoranfrage in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 16. November 2009 darlegte, dass, da aus baurechtlicher Sicht von Seiten der Gemeinde nichts gegen die geplante Biogasanlage auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 120 spreche, die Bauvoranfrage positiv zu beurteilen sei.

Die von der Gemeinde durchgeführten Verfahren sind nicht zu beanstanden.

Da dem Vorhaben keine nach § 58 LBO zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

Die von der BI vorgeschlagene Verlegung des Standortes der Biogasanlage in ein Gewerbegebiet kann nach den o. g. Ausführungen bzw. der Genehmigungsfähigkeit der Anlage am beantragten Standort vom Bauantragsteller nicht gefordert werden. Bei einer sachge-

rechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ist der Errichtung der Biogasanlage in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang – ca. 250 m von der landwirtschaftlichen Betriebsstelle entfernt – der Vorrang einzuräumen.

Behandlung der Angelegenheit in der 41. Sitzung des Petitionsausschusses am 29. September 2010.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses ausführlich mit Regierungsvertretern erörtert.

Der Petitionsausschuss fasste dabei folgende

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

14. 10. 2010

Der Vorsitzende:

Döpfer